

Was dürfen Maschinen?

Rechtlicher Kommentar

Christiane Wendehorst

Deutscher Ethikrat, 21. Juni 2016

Dobrindt:

„Das automatisierte Fahren ist die größte Mobilitätsrevolution seit der Erfindung des Automobils. Dafür schaffen wir jetzt das modernste Straßenverkehrsrecht der Welt. Wir stellen Fahrer und Computer rechtlich gleich. Das heißt: Automatisierte Systeme im Auto dürfen die Fahraufgabe komplett übernehmen. Wir ermöglichen damit, dass der Fahrer während der hochautomatisierten Fahrt die Hände vom Lenker nehmen darf, um etwa im Internet zu surfen oder E-Mails zu checken.“

- ➔ Maschinen haben bislang keine Rechtspersönlichkeit
- ➔ Sie sind nicht selbst Regelungsadressaten, sondern Regeln richten sich an die Personen, welche Maschinen herstellen, nutzen, etc.
- ➔ Maschinen können im engeren Sinne weder “dürfen” noch “nicht dürfen”

Interdependenz von Produkten

- Netzwerk und Infrastruktur
- Andere vernetzte Produkte

„Autonomie“

- Deep Learning
- Nachvollziehbarkeit von Prozessen eingeschränkt

Herausforderungen für das Haftungsrecht

Hybridität der Produkte

- Softwarekomponenten
- Dienstleistungskomponenten
- Dauerschuldverhältnisse

Dezentralisierung und Selbstorganisation

- Blockchain / Distributed Ledger
- zT weder Hersteller noch Halter



„Intelligente“ Produkte stellen eine massive Herausforderung für das Haftungsrecht dar, aber nur ein Teil der Probleme beruht auf dem Phänomen sog. „Autonomie“



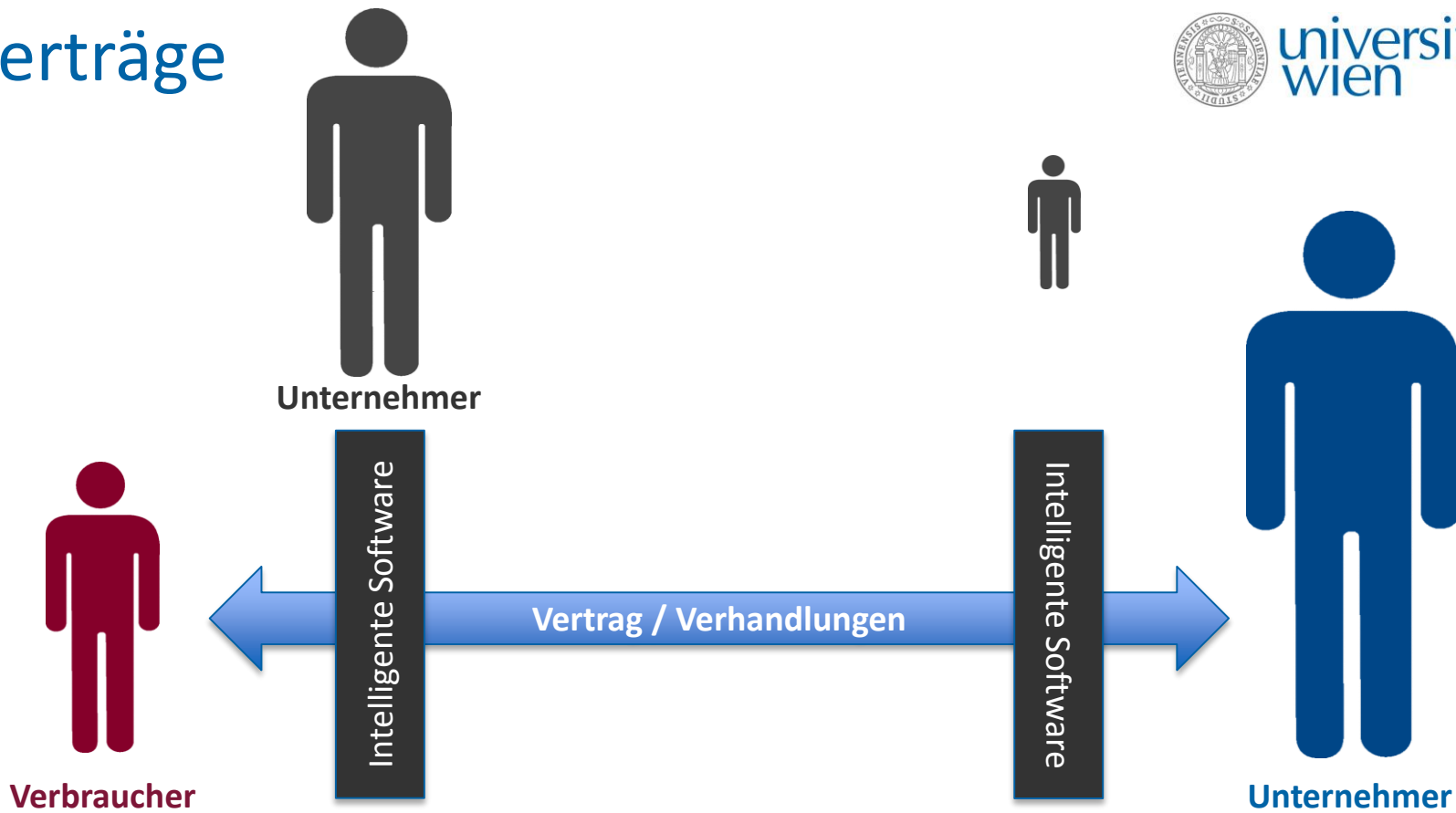
Lösungsvorschläge zB:

- Überarbeitung des Produkthaftungsrechts
- Gefährdungshaftung des Halters, ggf. mit Versicherungslösungen
- Einführung der „e-Person“ (mE abzulehnen)



Haftungsprobleme beim autonomen Fahren werden zurzeit eher überschätzt, in anderen Bereichen unterschätzt

Verträge





Rechtsgeschäftliche Entscheidungen werden auch auf Verbraucher- bzw. Kundenseite immer mehr auf intelligente Software dritter Anbieter verlagert



Damit verschiebt sich der Fokus vom Schutz gegenüber dem primären Vertragspartner zum Schutz gegenüber demjenigen, der die intelligente Software kontrolliert



Vertrags- und Verbraucherschutzrecht gelangt an seine Grenzen und muss angepasst werden

Was „dürfen“ Algorithmen?



Wenn Maschinen nicht selbst Regelungsadressaten sind, aber ihr „Verhalten“ nicht mehr auf ein konkretes menschliches Verhalten (zB Programmierung) zurückverfolgt werden kann, ist ein **Verantwortungsvakuum** zu befürchten



Betroffen sind etwa Diskriminierungsverbote, Irreführungsverbote, Preisabspracheverbote usw.



Rechssystem ist gefordert, Lösungen für einen verantwortungsvollen Einsatz von Algorithmen zu entwickeln

Was dürfen Maschinen?

Rechtlicher Kommentar

Christiane Wendehorst

Deutscher Ethikrat, 21. Juni 2016
